

dungslinien zur Hilfe des Lesers noch deutlicher herausstellen können.

Graz

Winfried Gruber

GIL FRANCISCO PRIETO, *Die Aus- und Einwanderungsfreiheit als Menschenrecht. Zur Geschichte dieses Rechtes und zu seiner christlichen Begründung heute.* (Studien z. Gesch. d. kath. Moraltheologie, Bd. 22) (224.) Pustet, Regensburg, 1976. Kart. DM 42.—.

Die Mobilität der heutigen Menschen, das Gastarbeiter-Problem und Beispiele der DDR führen die Aktualität der Aus- und Einwanderungspraxis vor Augen und lassen nach ihrem Rechtscharakter fragen. Wer sich darüber informieren will, sei auf dieses Buch hingewiesen.

Die *Auswanderungsfreiheit* ist in den Verfassungen einiger Staaten, vor allem in den Dokumenten der UN ausdrücklich als Menschenrecht aufgenommen und in nicht-kommunistischen Ländern in der Praxis anerkannt. Daß eine Anerkennung auch der *Einwanderungsfreiheit* erfolge, ist ein Desiderat dieser Münchener Dissertation. Ihr Autor beruft sich dabei auf Pius XI. und den Grundsatz der Enzyklika *Divini Redemptoris* (1937): „*Civitas homini, non homo civitati existit*“. Dennoch sei die Negierung der Einwanderungsfreiheit veraltet; ihre Nichtanerkennung beruhe auf Überbetonung der Staatsmacht und des Kollektiv-Egoismus. Eine Menschenrechtsbeschränkung aber könne nur gerechtfertigt sein, wenn durch eine ungehinderte Ausübung unter den gegebenen Umständen das Wohl anderer Menschen verletzt würde.

Hier meldet Rez. Bedenken an: Müßte dieser Nebensatz Gils nicht zum Hauptsatz, ja zur Voraussetzung gemacht werden? Nur dort, wo es noch herrenloses Land und Gut gibt, scheint eine solche Nichtverletzung von Rechten von vornherein möglich. Ansonsten haben die Einwohner, so sie legitime Erwerbsstitel aufweisen können, ihr gutes Heimatrecht; das aber ist doch der Regelfall; im einzelnen wird nach dem „stärkeren Recht“ gesucht werden müssen. Das Aufsuchen eines Landes aus Erwerbsgründen und Besuchszwecken unterliegt keiner Rechtsfraglichkeit; dies aber bedeutet noch nicht Domizilsbegründung und Einwanderungsrecht. Hier hat die Staatsmacht ihren Bürgern zunächst vollen Schutz zu gewähren und nur unter Beachtung der Einwohnerrechte kann das grundsätzliche Einwanderungsrecht gewährleistet werden. Sonst würde die Anerkennung eines absoluten Einwanderungsrechtes sogar jede Eroberung und gewaltsame Landnahme legalisieren.

In flüssiger Sprache und mit tiefer Sachkenntnis schildert Vf. auch die *Geschichte* zum geltenden Recht. Selbst Rechtsdenker vom Range eines L. de Molina negieren das Aus- und Einwanderungsrecht; das „jus

peregrinandi“ hänge (vom Missionsrecht abgesehen) vom Willen der Einheimischen ab. (Vgl. dazu: J. Höffner, *Kolonialismus und Evangelium — Spanische Kolonialethik im goldenen Zeitalter*, Trier<sup>2</sup> 1969.) Doch gab es stets auch Verteidiger dieses nach F. de Vitoria angeborenen Menschenrechtes, wenn gleich es die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jh. (Hugo Grotius, Samuel Pufendorf und dann Emer de Vattel) ihren Zeit- und Staatsverhältnissen anzupassen suchten. Die 1976 bei Braumüller — Wien von E. Kroker/ Th. Veiter hg. Abhandlung „*Rechtspositivismus, Menschenrechte und Souveränitätslehre in verschiedenen Rechtskreisen*“ konnte noch nicht berücksichtigt werden; sie sei zur Vertiefung empfohlen.

Königstein

Karl Braunstein

WAJJIMAN KEES, *De Mystiek van Ik en Jij. Een nieuwe vertaling van „Ich und Du“ van Martin Buber met inleiding en uitleg en een doordenking van het systeem dat eraan ten grondslag ligt.* (608.) Bijleveld, Utrecht 1976. Kart. lam.

Daß auch theologische Fragestellungen ihre Konjunktur kennen, ist eine Tatsache, die durch die ganze Theologiegeschichte zu konstatieren ist. Eines ihrer Kennzeichen ist die Affinität von theologischen und philosophischen Themen, die oft dasselbe Grundthema variieren. Ein Rückblick auf die Bemühungen um den dialogischen Personalismus kann das verdeutlichen: Ende der fünfziger Jahre eines der großen Themen der Theologie, heute eher ein Rückblick auf dem Wege zu einer argumentativen Theologie. Gerade dieser überwundenen geglaubten Denkfigur wendet sich W. erneut zu. Zu erwarten wäre, daß Vf. etwa die theologische Diskussion um Bubers „dialogischen Personalismus“ aufarbeitete, untersuchte, was sich aus der Gestalt einer doch schon „überwundenen“ Theologie „hinaüberretten ließe“, oder gar (wider Erwarten) zeigte, daß hier doch noch Aktuelles zu konstatieren wäre.

Vf. unternimmt nichts dergleichen. Sein Anliegen ist vielmehr: die dialogische Tendenz im Denken als Modeerscheinung zu durchbrechen auf ein neues „Durchdenken ihrer Prinzipien“ hin, das bloß Gemeinte auf seine Einsehbarkeit hin zu prüfen. Diesem Unternehmen dient eine Fülle erstmals verarbeiteten Materials, so die Bewertung der wichtigsten seit 1923 erschienenen Literatur und unveröffentlichter Manuskripte und Briefe Bubers. Dabei kommt Vf. zum Ergebnis: Die Beziehung von Ich und Du im dialogischen Personalismus darf nicht losgelöst von der genuinen Glaubenserfahrung Bubers diskutiert werden, ein interpretatorisches Prinzip, das zugleich eine Relativierung des dialogischen Denkens anzeigen und dieses ungeeignet erscheinen läßt, zu einem alles erklären könnten Denkschema hypostasiert werden zu können. Darüber hinaus muß das dialogi-